

G E S A M T V E R T R A G

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin, vertreten durch ihren Alleinvertretenden, Herrn Professor Dr. h.c. Erich Schulze, Bayreuther Str. 37/38, 1000 Berlin 30; Herzog-Wilhelm-Str. 28, 8000 München 2

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und

dem Wirtschaftsverband Deutscher Heilbäder und Kurorte e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Kurdirektor Rundler und Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Hüfner, 5300 Bonn 1, Schumannstraße 111

- im nachstehenden Text kurz "WHK" genannt -

wird folgender **G E S A M T V E R T R A G** geschlossen:

**1.
Vertragshilfe**

Der WHK gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß der WHK der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften seiner unmittelbaren Mitglieder, seiner Mitgliedsverbände und deren Mitglieder - bei

juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,

- b) daß die Kurverwaltungen angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag und den Pauschalverträgen ergeben, fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- d) daß der WHK der GEMA jeweils 12 Exemplare seiner Veröffentlichungen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) kostenlos übersendet,
- e) daß der WHK die Kurverwaltungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

Soweit der WHK seine Mitgliederlisten durch EDV bearbeitet, wird er eine Abstimmung mit der GEMA über einen eventuellen Datenträgeraustausch herbeiführen.

2. Vorzugssätze

- //////////
- (1) Dafür erklärt die GEMA sich bereit, dem WHK und seinen Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Vorzugsvergütungssätze der jeweils gültigen Tarife U-VK, U, U-G, M-U, VR-T-G, E, R, FS, BT und VR-BT-G der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, als Ver-

gütungen zu berechnen. Die vollständigen Tarife sind als Anlage diesem Gesamtvertrag beigelegt.

- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

3.

Berechnung der Vergütungssätze

- (1) Kurverwaltungen,

die ständig bzw. in den Sommermonaten während der ganzen Kursaison eine oder mehrere Kurkapellen beschäftigen

und

deren Jahresmusikaufwand wenigstens DM 20.000,-- beträgt,

zahlen an die GEMA zur Abgeltung der Aufführungstantiemen für die im Rahmen der üblichen Kurmusikveranstaltungen stattfindenden Musikaufführungen 5 % ihres Jahresmusikaufwandes (siehe Ziff. 4).

Als übliche Kurmusikveranstaltungen gelten:

- a) Kurkonzerte und gleichartige Unterhaltungskonzerte,
- b) Tanz- und Gesellschaftsabende (Reunions),
- c) Gartenfeste und Lichterfeste,

d) Unterhaltungs- und Tanzmusik-
aufführungen in eigenen (nicht
verpachteten) Räumen der Kur-
verwaltungen,

soweit (a) bis d.) das Musikprogramm aus-
schließlich von den Kurkapellen bestritten
wird,

e) künstlerische Tanzabende.

Voraussetzung ist, daß die Kurverwaltungen die Musikaufführungen
im Kurort selbst als alleinige Veranstalter im eigenen Namen
und auf eigene Rechnung durchführen.

Ausgenommen sind Musikaufführungen, die von den Kurverwaltungen
gemeinschaftlich mit Dritten oder auf Veranlassung von Dritten
durchgeführt werden.

- (2) Für alle anderen Musikaufführungen, sei es, daß sie von den
Kurverwaltungen nach Ziff. 3(1) außer den üblichen Kurmusikver-
anstaltungen oder von den übrigen Kurverwaltungen ausschließ-
lich durchgeführt werden, finden die Vorzugsvergütungssätze
gemäß Ziff. 2 Anwendung.

4.

Musikaufwand

- (1) Als Musikaufwand im Sinne dieses Vertrages gelten die in An-
lage 1 angegebenen Aufwendungen der Kurverwaltungen.
- (2) Die Kurverwaltungen nach Ziff. 3(1) werden,

soweit sie nur während der Sommermonate
Musikaufführungen abhalten,

innerhalb von 6 Wochen nach Saisonschluß,

soweit die Musikaufführungen ganzjährig
stattfinden,

bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der GEMA in einer spezifizierten Aufstellung nach Anlage 1 die genaue Höhe ihres Musikaufwandes mitteilen.

- (3) Die GEMA ist berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung des Bäderverbandes die Angaben der Kurverwaltungen bezüglich der Höhe ihres Musikaufwandes nachzuprüfen.

5.

Abschluß von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GEMA ist rechtzeitig vor Durchführung für Musikdarbietungen durch Abschluß eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen.

6.

Anmeldung der Musikaufführungen und Abschluß von Einzelpauschalverträgen

- (1) Die Kurverwaltungen nach Ziff. 3(1) sind verpflichtet,
 - a) die GEMA rechtzeitig über Art und Umfang der im Laufe des Kalenderjahres stattfindenden Musikaufführungen nach Ziff. 3(1) zu unterrichten,

- b) zu Beginn des Kalenderjahres einen Einzelpauschalvertrag für diese Musikaufführungen abzuschließen,
- c) alle weiteren Musikaufführungen der GEMA vorher mitzuteilen und
- d) auch für diese Musikaufführungen, soweit es in den Tarifen der GEMA vorgesehen oder zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit zweckmäßig ist, Einzelpauschalverträge abzuschließen.

(2) Die übrigen Kurverwaltungen sind verpflichtet,

- a) alle beabsichtigten Musikaufführungen der GEMA vorher mitzuteilen und
- b) rechtzeitig Einzelpauschalverträge abzuschließen, soweit dies in den Tarifen der GEMA vorgesehen oder zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit zweckmäßig ist.

7.

Musikprogramme

- (1) Die Kurverwaltungen sind verpflichtet, der GEMA von allen Veranstaltungen mit Musikern genaue Programme der aufgeführten Werke (Musikprogramme) einzusenden.
- (2) Soweit Einzelpauschalverträge abgeschlossen werden, sind für die Vorlage der Musikprogramme die vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.
- (3) Die Musikprogramme von Einzelaufführungen, die nicht durch Einzelpauschalverträge erfaßt sind, sind der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung vorzulegen.
- (4) Sofern gedruckte Musikprogramme nicht vorliegen, werden die

Kurverwaltungen ihre Kapellenmeister bzw. die ausübenden Musiker zur Anfertigung genauer Verzeichnisse der aufgeführten Musikstücke verpflichten. Für die Aufstellung solcher Programme stellt die GEMA Formulare auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung.

8. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

9. Veranstaltungen Dritter in den Kuranlagen und Räumen der Kurverwaltungen

Die Kurverwaltungen werden Dritten die Erlaubnis zur Abhaltung von Musikveranstaltungen in den Kuranlagen und den ihnen gehörigen Räumen nur mit der Auflage gestatten, daß vor Stattfinden der Veranstaltung die Aufführungsgenehmigung von der GEMA einzuholen ist.

Die Kurverwaltungen sind nicht berechtigt, die ihnen selbst von der GEMA erteilte Aufführungsgenehmigung auf Dritte zu übertragen.

10.
Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des WHK kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den WHK benachrichtigen, damit dieser sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung des WHK eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

11.
Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) In den Einzelpauschalverträgen nach Ziff. 3(1) wird die Zahlung von 2 Raten vereinbart. Die erste Rate wird mit 50 % des von der Kurverwaltung für das Vorjahr an die GEMA gezahlten Gesamtbetrages berechnet und ist bis zum 15. August eines jeden Jahres an die GEMA zu entrichten. Die zweite Rate ist innerhalb von 8 Wochen nach Saisonschluß, bei ganzjähriger Spielzeit bis spätestens zum 1. März des folgenden Jahres zahlbar.
- (3) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit DM 5,-- erhoben.

12.
GVL, VG WORT

- (1) Die Vergütungssätze M-U erhöhen sich um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg). Bei Discotheken (M-U/III 1c) um 26 %, ebenso bei Anwendung des Tarifes BT.

- (2) Bei Anwendung der Vergütungssätze VR-T-G werden für Rechnung GVL die gleichen Vergütungssätze wie für die GEMA berechnet.
- (3) Die Vergütungssätze R und FS erhöhen sich um je 26 % für die GVL und um je 20 % für Verwertungsgesellschaft WORT.

13.

Ausschluß der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Die Mitglieder des WHK, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Tarife bzw. der Regelung nach Ziff. 3 der GEMA beim Deutschen Patentamt, der Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen oder anzweifeln, verlieren für alle Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der Vorzugsvergütungssätze (Normalvergütungssätze minus 20 % Gesamtvertragsnachlaß).

14.

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit

vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1989

geschlossen. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

15.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Berlin, den 11.5.1988

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND



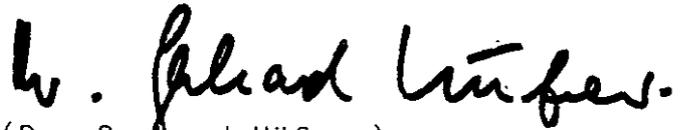
(Prof. Dr. Erich Schulze)

Bonn, den 5. Mai 1988

Wirtschaftsverband Deutscher
Heilbäder und Kurorte e. V.



(Kurdirektor Walter Rundler)
Vorsitzender



(Dr. Gerhard Hüfner)
Hauptgeschäftsführer